

Haushaltssatzung der Stadt Zell (Mosel) für das Jahr 2025

vom 13.08.2025

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, am 24.06.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	9.566.342 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.354.077 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	- 1.787.735 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 1.349.818 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	987.980 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.187.630 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 6.199.650 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.549.468 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	6.199.650 EUR
zusammen auf	6.199.650 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird für 2025 festgesetzt auf:

0 EUR

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0 EUR

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf:

1.526.300 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	624 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	719 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

für den ersten Hund	90,00 EUR
für den zweiten Hund	140,00 EUR
für jeden weiteren Hund	200,00 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	1.000,00 EUR
für den zweiten gefährlichen Hund	1.000,00 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 EUR

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der derzeit geltenden Fassung, werden festgesetzt:

- Tourismusbeitrag (§§ 1, 2 und 12 Abs. 1 KAG)	10,00 v. H.
--	-------------

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 30.754.392,14 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 30.767.427,14 EUR und zum 31.12.2025 28.979.692,14 EUR.

Zell (Mosel), den 13.08.2025
Stadtverwaltung



H.-P. Döpgen

Hans-Peter Döpgen
Stadtbürgermeister